

GEMEINDE MUTTENZ

POSTCHECK-KONTO V 683

TELEPHON 9 32 07

MuttENZ, den 11. Juni 1952.

An die

G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z

Zur Behandlung der nachstehenden Traktanden ist auf Freitag, den 27. Juni 1952 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt worden.

- Traktanden:
1. Protokoll.
 2. Geologischer Bericht über die Ursachen des Erdrutsches am Wartenberg.
 3. Vorlage der Jahresrechnungen 1951.
 4. Neuregelung der Besoldung der Hebammeschwester.
 5. Aenderung von § 3, letzter Abschnitt, des Gemeindesteuer-Reglementes (Steuerermässigung für ledige Personen mit bescheidenem Einkommen)
 6. Orientierung über die beabsichtigte Neuregelung der Hauskehrtabfuhr.
 7. Revision des Feuerwehr-Reglementes.
 8. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2.

Ueber die Ursachen des Erdrutsches am Wartenberg zirkulieren in der Gemeinde die unsinnigsten Gerüchte. Der Gemeinderat hat es deshalb als notwendig erachtet, die Stimmberechtigten anlässlich einer Gemeindeversammlung über die wirklichen Ursachen orientieren zu lassen. Zu diesem Zwecke wurde der Geologe Herr Dr. Hansjörg Schmassmann gebeten, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. Juni eingehend zu orientieren. Herr Dr. Schmassmann wurde bereits einige Wochen vor dem Erdrutsch zu einer Begutachtung des damaligen Zustandes im Rutschgebiet am Wartenberg und auch während des Erdrutsches zugezogen und ist deshalb in der Lage sachlich einwandfrei über die Ursachen des Erdrutsches Auskunft zu geben.

Traktandum 3.

Wir verweisen auf die gedruckten Berichte zu den Rechnungen 1951, die jedem Stimmberechtigten zugestellt worden sind.

Traktandum 4.

Anlässlich der Schaffung der Stelle einer Hebammeschwester im Vollamt im Jahre 1947 ist ein Grundlohn von Fr. 5 000.- pro Jahr als Minimalentschädigung garantiert worden. Da der angestellten Hebammeschwester keine Wohnung mit Sprechzimmer in einem gemeindeeigenen Gebäude zur Verfügung gestellt werden konnte, wurde nachträglich vom Gemeinderat noch ein Mietzinszuschuss gewährt von Fr. 650.- pro Jahr. Seit der Anstellung der Hebammeschwester hat die Teuerung weiter zugenommen und es ist aus diesem Grunde ange-

lei: weiterhin
abgelehnt.

bracht, den garantierten Mindestlohn der Hebamme angemessen zu erhöhen und eine Regelung zu treffen, die sich dem jeweiligen Stande der Teuerung anpasst, wie das beim übrigen vollamtlich tätigen Personal der Gemeinde der Fall ist. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, rückwirkend ab 1. Januar 1952 der Hebammeschwester folgendes Mindesteinkommen zu garantieren:

Eine Grundbesoldung von Fr. 3 800.-
Gewährung der üblichen Teuerungszulage hierauf, z.Zeit 58%, ausmachend

Fr. 2 394.-

Fr. 6 004.-

=====
6 194.-

Total

+ heugig
30.- (man)
möglich
544 abhebung
6194

von Kantar
150.-

psych... aus
gleiche

200

63

berichtet
5300.-

In der neu garantierten Besoldung soll der bisher gewährte Mietzinszuschuss enthalten sein. Die von der Hebammeschwester für ihre Tätigkeit als Hebamme zu beanspruchenden Entschädigungen gemäss Taxordnung werden an der durch die Gemeinde garantierten Besoldung verrechnet, so, dass die Gemeinde nur die Differenz zwischen den Pflgetaxen und der garantierten Entlohnung auszuweisen hat.

Traktandum 5.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Januar 1952 ist ein Antrag Kobi erheblich erklärt worden, es sei rückwirkend auf 1. Januar 1952 § 3 des Gemeindesteuer-Reglementes in dem Sinne zu ergänzen, dass ledige Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen vom steuerbaren Einkommen einen Betrag von Fr. 500.- in Abzug bringen dürfen. In der Zwischenzeit ist vom Gemeinderat die Anregung geprüft worden. Dem Antragsteller ist darum zu tun, Härtefälle, wie sie durch die seinerzeit beschlossene Aenderung des Gemeindesteuerreglementes entstanden sind, auszumerken. Diesem Begehren kann entsprochen werden, indem die Grenze für Einkommen von ledigen Personen, das nur mit 1% Gemeindesteuer belastet wird, von bisher Fr. 2 500.- auch auf Fr. 3 000.- erhöht wird. Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung Antrag, § 3, letzter Absatz, des Steuer-Reglementes der Gemeinde Muttenz wie folgt zu ändern:

"Steuerpflichtige, deren steuerpflichtiges Einkommen Fr. 3 000.- nicht übersteigt, haben bloss eine Gemeindesteuer von 1% zu entrichten"

69: 16
bis 5000

Traktandum 6.

Die rasche Zunahme der Einwohnerschaft und die Erstellung von grösseren Wohnblöcken hat den Gemeinderat veranlasst, die Frage der Neuordnung der Hauskehrtabfuhr zu prüfen. In Zukunft wird es kaum mehr zu umgehen sein, den Hauskehricht zweimal pro Woche abholen zu lassen und zwar Sommer und Winter. Ueberall dort, wo keine Möglichkeit besteht der Ablagerung im Freien und der Kompostierung von rasch in Fäulnis übergehenden Abfällen, würde eine bloss einmalige Hauskehrichtabfuhr unerträgliche Verhältnisse ergeben. Andererseits dürfte in absehbarer Zeit mit dem alten Kehrrechtswagen mit Pferdezug die Kehrrechtabfuhr zweimal pro Woche nicht mehr bewältigt werden können. Um die bisherigen Uebelstände auf den Ablagerungsplätzen zu beseitigen, wird man in Zukunft den Hauskehricht in die Verbrennungsanstalt Basel abführen müssen. Das alles bedingt eine Motorisierung der Abfuhr.

Sommer.

bracht, den garantierten Mindestlohn der Hebamme angemessen zu erhöhen und eine Regelung zu treffen, die sich dem jeweiligen Stande der Teuerung anpasst, wie das beim übrigen vollamtlich tätigen Personal der Gemeinde der Fall ist. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, rückwirkend ab 1. Januar 1952 der Hebammeschwester folgendes Mindesteinkommen zu garantieren:

Eine Grundbesoldung von	Fr. 3 800.-	+ <i>benig</i>
Gewährung der üblichen Teuerungszulage hierauf, z. Zeit <i>58%</i> , ausmachend	<i>2 394</i> Fr. 2 204.-	<i>30.- L. unan?</i>

*zusätzlich aus
gleiche*

63
Total

Fr. 6 004.-

~~6 194.-~~

*zusätzlich
\$ 544 abhebung
6194*

*von Kantar
150.-*

*Resident
5300.-*

In der neu garantierten Besoldung soll der bisher gewährte Mietzinszuschuss enthalten sein. Die von der Hebammeschwester für ihre Tätigkeit als Hebamme zu beanspruchenden Entschädigungen gemäss Taxordnung werden an der durch die Gemeinde garantierten Besoldung verrechnet, so, dass die Gemeinde nur die Differenz zwischen den Pflögetaxen und der garantierten Entlöhnung auszuweisen hat.

Traktandum 5.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Januar 1952 ist ein Antrag Kobi erheblich erklärt worden, es sei rückwirkend auf 1. Januar 1952 § 3 des Gemeindesteuer-Reglementes in dem Sinne zu ergänzen, dass ledige Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen vom steuerbaren Einkommen einen Betrag von Fr. 500.- in Abzug bringen dürfen. In der Zwischenzeit ist vom Gemeinderat die Anregung geprüft worden. Dem Antragsteller ist darum zu tun, Härtefälle, wie sie durch die seinerzeit beschlossene Aenderung des Gemeindesteuerreglementes entstanden sind, auszumerzen. Diesem Begehren kann entsprochen werden, indem die Grenze für Einkommen von ledigen Personen, das nur mit 1% Gemeindesteuer belastet wird, von bisher Fr. 2 500.- auch auf Fr. 3 000.- erhöht wird. Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung Antrag, § 3, letzter Absatz, des Steuer-Reglementes der Gemeinde: "Muttenz wie folgt zu ändern:

*69: 16
bis 5000*

"Steuerpflichtige, deren steuerpflichtiges Einkommen Fr. 3 000.- nicht übersteigt, haben bloss eine Gemeindesteuer von 1% zu entrichten"

Traktandum 6.

Die rasche Zunahme der Einwohnerschaft und die Erstellung von grösseren Wohnblöcken hat den Gemeinderat veranlasst, die Frage der Neuordnung der Hauskehrtabfuhr zu prüfen. In Zukunft wird es kaum mehr zu umgehen sein, den Hauskehricht zweimal pro Woche abholen zu lassen und zwar Sommer und Winter. Ueberall dort, wo keine Möglichkeit besteht der Ablagerung in Freien und der Kompostierung von rasch in Fäulnis übergehenden Abfällen, würde eine bloss einmalige Hauskehrichtabfuhr unerträgliche Verhältnisse ergeben. Andererseits dürfte in absehbarer Zeit mit dem alten Kehrrechtwagen mit Pferdezug die Kehrrechtabfuhr zweimal pro Woche nicht mehr bewältigt werden können. Um die bisherigen Uebelstände auf den Ablagerungsplätzen zu beseitigen, wird man in Zukunft den Hauskehricht in die Verbrennungsanstalt Basel abführen müssen. Das alles bedingt eine Motorisierung der Abfuhr.

Sommer

Die durchgeführten Versuche haben ergeben, dass es zweckmässig und rationell ist, die Abfuhr durch einen Ochsner-Grossraumcamion durchführen zu lassen, der bei den heutigen Verhältnissen die Abfuhr an einem einzigen Tag bewältigen kann. Bei dieser Regelung ist nach den bisherigen Erfahrungen mit Kosten von ca. Fr. 25 000.- pro Jahr inkl. Begleitpersonal zu rechnen. Mit Pferdewagen würden sich die Kosten bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr auf ca. Fr. 18 800.- pro Jahr stellen. Der Gemeinderat hat die Absicht, die Hauskehrtabfuhr in Zukunft durch einen Ochsner-Grossraumcamion durchführen zu lassen, wobei die Frage noch offen bleibt, ob mit der Abfuhr eine Transportfirma oder das Baudepartement Basel-Stadt beauftragt werden kann. Die Anschaffung eines Ochsner-Grossraumcamion durch die Gemeinde selber ist nicht vorgesehen, weil für Muttens allein mangels Vollaussnützung eine solche Lösung unwirtschaftlich wäre.

Traktandum 7.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1951 ist der damals unterbreitete Entwurf für ein neues Feuerwehreglement zurückgewiesen worden, mit dem Auftrage um nochmalige Ueberprüfung desselben. In der Zwischenzeit haben die Feuerwehrkommission und der Gemeinderat den Reglementsentwurf erneut überprüft. Die am Entwurf vorgenommenen Aenderungen sind ersichtlich aus der Beilage, in der die Fassung gemäss dem ursprünglichen Entwurf und die neu vorgeschlagene Formulierung einander gegenübergestellt sind. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem abgeänderten Entwurf die Zustimmung zu erteilen, damit das Reglement nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung.
Namens des Gemeinderates:
Der Präsident:

Der Verwalter: